

## **Anhang zum Dossier**

### **Das Menschenrecht auf Bildung**

Freiheit und Vielfalt der Bildungswege

Aufruf zu öffentlicher Diskussion

Lernen ist Leben  
Bundesverband Natürlich Lernen! e.V. BVNL

Lange Straße 10, 17440 Klein-Jasedow

Tel.: (038374) 75256 Fax: (038374) 75223  
[acj@bvnl.de](mailto:acj@bvnl.de), [www.bvnl.de](http://www.bvnl.de)

Stand: März 2008

### **Teil 2 Anhang**

- Anhang 1 – Stellungnahme des European Forum for Freedom in Education (effe) 2
- Anhang 2 – Konferenz „Nachhaltigkeit nachhaltig lernen“ 3
- Anhang 3 – Artikel 1–7 des Grundgesetzes 4
- Anhang 4 – Bildungsfreiheit: Beispiel Irland 6
- Anhang 5 – Die Aufgabe des Staates als Wächter des Bildungswesens bezieht sich  
lediglich auf die Rechtsaufsicht 14
- Anhang 6 – Anpassung des Deutschen Erziehungs- und Bildungswesens an die  
Menschenrechte von Dr. Franco Rest (Auszug) 15
- Anhang 7 – Bildung vor dem Hintergrund des globalen Wandels (Johannes Heimrath) 20

## **Anhang 1**

### **Stellungnahme des European Forum for Freedom in Education (effe)**

effe International Office, Postfach 10 02 33, 44702 Bochum

Tel.: (02 34) 6 10 47 36, Fax: (02 34) 6 10 47 38

contact@effe-eu.org, www.effe-eu.org

#### **effe-EntschlieÙung zu Home Education**

Dem effe gehren neben Eltern, Lehrkrften, Erziehungswissenschaftler/innen von ffentlichen und privaten Schulen und Hochschulen sowie Politiker/innen und Schulverwaltungsangehrigen auch Menschen an, die fr ihre Kinder Bildung und Unterrichtung auÙerhalb des bestehenden Schulsystems wnschen.

Mit Rcksicht auf diese Minderheit fassen Prsidium, Vorstand und die Mitglieder der Internationalen Konferenz des effe die nachfolgende EntschlieÙung:

Die Parlamente sowie die Schulministerien und Schulbehrden der deutschen Bundeslnder werden aufgefordert, im Sinne der bestehenden internationalen bereinkommen die Schulpflicht zu ersetzen durch eine Bildungs- und Unterrichtspflicht.

#### **Begrndung:**

In fast allen Nachbarlndern Deutschlands und in den meisten europischen Lndern gilt anstelle einer nur in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule zu erfllenden Schulpflicht (wie in Deutschland) eine auch durch Heimunterricht (homeschooling) zu erfllende Bildungs- und Unterrichtspflicht.

Dies entspricht auch der englischen, franzsischen und spanischen Fassung von Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention. Insoweit gibt die deutsche Fassung:

– „den Besuch der Grundschule fr alle zur Pflicht und unentgeltlich zu machen“  
nicht den wirklichen Sinn dieser Ausgestaltung des Rechts auf Bildung wieder, wie er in den Fassungen in englischer, franzsischer und spanischer Sprache zum Ausdruck kommt:

- make primary education compulsory and available free to all
- ils rendent l'enseignement primaire obligatoire et gratuit pour tous
- implantar la ensenanza primaria obligatoria y gratuita para todos.

Beschlossen vom Vorstand, Prsidium und der Internationalen Konferenz des Europischen Forums fr Freiheit im Bildungswesen (effe) im April 2007

## **Anhang 2**

### **Konferenz „Nachhaltigkeit nachhaltig lernen“: Welche Bildung braucht eine nachhaltige Gesellschaft?**

*Eine kulturkreative Bildungskonferenz für Bildungswillige, Bildungspflichtige und Bildungsanbietende.*

*23. bis 25. November 2007, 17440 Klein Jasedow, Ostvorpommern*

Jede Diskussion über eine nachhaltige Gesellschaft stellt das Thema Bildung an erste Stelle. Die PISA-Studie der OECD und der IPCC-Report der UNO zum Klimawandel markieren eine dramatische Kluft zwischen unserem Bildungssystem und den drängenden Erfordernissen, denen wir Menschen jeden Alters genügen müssten, um den auf uns zukommenden globalen und regionalen Herausforderungen angemessen begegnen zu können.

In einer Gesellschaft, die auf unbegrenztes Wachstum, globalen Kapitalismus und eine materialistische Lebensweise setzt, verinnerlichen Menschen in der prägenden Zeit ihres Lebens diese Ziele. Wie kann man da erwarten, dass sie Fähigkeiten zum globalen Mitgefühl, zu globaler Verantwortung entwickeln? Wenn wir uns selbst und unsere Kinder befähigen wollen, den tiefgreifenden Veränderungen in allen Bereichen des Lebens der Menschheit konstruktiv und schöpferisch zu begegnen, müssen wir die Weichen für ein Bildungssystem stellen, das auf die Herausforderungen der unmittelbaren Zukunft nachhaltig antwortet.

Was für ein Menschenbild, was für ein Naturverständnis, was für eine Wissenschaft, was für Lerninhalte sind dazu notwendig? Wie können diese so vermittelt werden, dass die Art der Vermittlung selbst bereits ein ideales Beispiel für die Anwendung jener Inhalte ist? Welche Einrichtungen braucht es dazu – familiäre, gemeinschaftliche, private und öffentliche? Welche Änderungen der gegenwärtigen Rahmenbedingungen sind notwendig, um unser Bildungssystem zum Garanten einer nachhaltigen Entwicklung unserer Gesellschaft werden zu lassen?

Entsprechend sollten die Weichen des Bildungssystems neu gestellt werden. Denn die Art und Weise der Vermittlung nachhaltiger Werte kann für sich genommen ein einprägsames Beispiel von Nachhaltigkeit sein.

Die Konferenz möchte ein solches Verständnis von Bildung bestärken.

Gemeinsam mit Jugendlichen und Eltern werden Experten aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Recht, Medizin, Pädagogik etc. diskutieren, welche Schritte notwendig sind, um die gegenwärtigen Bedingungen für Bildung in Deutschland in neue Bahnen zu lenken.

#### *Veranstalter:*

Lernen ist Leben Bundesverband Natürlich Lernen! e.V. (BVNL)

in Kooperation mit der Europäischen Akademie der Heilenden Künste e.V. (EAHA) und dem Förderverein der Akademie für Nachhaltige Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern, FANE.

Ansprechpartnerin: Anke Caspar-Jürgens, Lange Straße 10, 17440 Klein-Jasedow  
Tel.: (038374) 75256, Fax: (038374) 75223  
acj@bvnl.de, [www.bvnl.de](http://www.bvnl.de)

## **Anhang 3**

### **Artikel 1–7 des Grundgesetzes**

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Artikel 1 [Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt]

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 [Allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 [Gleichheit vor dem Gesetz; Gleichberechtigung von Männern und Frauen; Diskriminierungsverbote]

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4 [Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit]

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und

weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5 [Meinungs-, Informations-, Pressefreiheit; Kunst und Wissenschaft]

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6 [Ehe und Familie; nichteheliche Kinder]

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7 [Schulwesen]

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die

wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8 [Versammlungsfreiheit] (1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

## **Anhang 4**

### **Bildungsfreiheit: Beispiel Irland**

Irland ist eines der prosperierendsten Länder der Europäischen Gemeinschaft, das in den vergangenen zwei Jahrzehnten einen beispiellosen Aufschwung aus tiefster Depression bewerkstelligt hat. So liegt beispielsweise das Wohneigentum in Irland bei 80%, in Deutschland nur bei 42%. Im PISA-Vergleich liegt Irland beim Lesen mit Rang 6 in der Spitzengruppe (Deutschland Rang 15) und ansonsten mit Deutschland im Mittelfeld (Mathematik: IRL 17., BRD 16.; Naturwissenschaften: IRL 13., BRD 15.; Problemlösung: IRL 18., BRD 13.)

Das Land hat eines der freiheitlichsten Bildungssysteme in Europa, was sich unter anderem in der gesetzlichen Regelung des häuslichen Unterrichts niederschlägt. Die folgenden Informationen stammen aus der Internetseite des irischen Home Education Networks [www.gen.tcd.ie/hen/Info.html](http://www.gen.tcd.ie/hen/Info.html). Das Netzwerk besteht seit 1998 und dient der Lobbyarbeit und der Unterstützung und Information von Home-Education-Eltern. Es will u.a. stärker ins allgemeine Bewusstsein rücken, dass Home Education eine praktikable und vor allem eine in Irland völlig legale Alternative darstellt.

#### ***Artikel 42 der irischen Verfassung:***

1. Der Staat erkennt an, dass die Familie die erste und natürliche Erziehungsinstanz für das Kind ist, und er ist verpflichtet, das unveräußerliche Recht und die Pflicht der Eltern zu respektieren, im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die religiöse, moralische, intellektuelle, physische und soziale Erziehung zu sorgen.

2. Eltern sollen die Freiheit haben, bei sich zu Hause oder in Privatschulen oder in vom Staat anerkannten oder eingerichteten Schulen für diese Erziehung zu sorgen.

3.1. Der Staat darf nicht – in Verletzung von deren Gewissensfreiheit und ihrer rechtmäßigen Entscheidung – Eltern zwingen, ihre Kinder in staatliche Schulen oder in irgendeine vom Staat

bezeichnete Schulform zu schicken.

3.2. Der Staat soll jedoch als Garant des Allgemeinwohls unter gegebenen Umständen sicherstellen, dass die Kinder ein Mindestmaß an moralischer, intellektueller und sozialer Erziehung erhalten.

3.3. Der Staat soll eine freie Grundbildung (*free primary education*) bereitstellen, soll in angemessenem Umfang private und körperschaftliche Bildungsinitiativen unterstützen und ergänzen und soll, wenn es das Allgemeinwohl erfordert, für Bildungseinrichtungen und -institutionen sorgen, jedoch unter angemessener Beachtung der Elternrechte vor allem in religiöser und moralischer Hinsicht.

Umgesetzt wird dieser Grundrechtsartikel durch eine entsprechende Gesetzgebung, deren letzte Fassung im Sommer 2000 in Kraft trat:

#### *Education (Welfare) Act 2000*

Neu gegenüber dem alten irischen „School Attendance“-Gesetz von 1926 ist dabei, dass die Polizeibehörde nicht mehr mit Schulbesuchsangelegenheiten befasst wird. Es wurde eigens ein gesetzlich ausgestaltetes National Education Welfare Board (NEWB) eingerichtet. Eltern bzw. Vormünder sind gegenüber dem NEWB auskunftspflichtig, wenn sie ihre Kinder nicht in staatlich anerkannte Schulen schicken. Ob der verfassungsmäßig gesicherte Anspruch der Kinder auf eine Mindestbildung gewährleistet ist, muss offiziell geprüft werden (Registration and Assessment system). Das Kind wird danach als Home-Education-Kind registriert und kann dann zum Lernen zu Hause bleiben.

Bei einem negativen Bescheid haben die Eltern ein Einspruchsrecht. Die Schulaufsichtsbehörde hat eine Reihe von Richtlinien ausgearbeitet, die die Umsetzung des Gesetzes im Einzelnen regeln (Guidelines on the Assessment of Education in Places Other Than Recognised Schools)

#### Das Registrierungs- und Überprüfungsverfahren

Wenn man ein Kind aus der Schule nimmt, um es überprüfen und registrieren zu lassen, muss man dies der Schule mitteilen. Die Schule wird dann die Unterlagen an das NEWB weiterleiten, das von sich aus Kontakt mit den Eltern aufnimmt. Wenn die Kinder hingegen gar nicht erst eingeschult wurden, liegt es an den Eltern, mit dem NEWB Kontakt aufzunehmen. Die Gesetzgebung möchte erreichen, dass die verschiedenen Datensätze miteinander verglichen werden können (z.B. Kindergeldbezug und Schulanmeldung. Bei Nichtübereinstimmung wird nachgeforscht.) Sich registrieren zu lassen, ist deshalb rechtlich verpflichtend.

Das NEWB erreicht man unter [www.new.ie](http://www.new.ie) bzw. per Mail unter [registration@newb.ie](mailto:registration@newb.ie). Die Richtlinien und das Anmeldeformular bekommt man auch über das Government Publications Office, Tel. +353-1-6710309.

Wenn man sich an das NEWB wendet, bekommt man das Anmeldeformular und die Richtlinien

zugeschickt. Es gibt eine Informationsbroschüre mit den Anforderungen an Kinder, die außerhalb anerkannter Schulen zu Hause lernen. Auf die Anmeldung hin meldet sich die für die Überprüfung zuständige Person, um einen Termin zu vereinbaren. Dieses Überprüfungsgespräch findet an einem Ort statt, den die Home-School-Eltern bestimmen können, und das betreffende Kind muss noch nicht einmal dabei sein. Das Gespräch, das als „Preliminary Assessment“ bezeichnet wird, bezieht sich auf das, was man im Anmeldeformular ausgeführt hat, und muss den Überprüfenden davon überzeugen, dass man in der Lage ist, eine „Mindestbildung“ zu vermitteln. Ist dies der Fall, wird das Kind in das Register aufgenommen (Register of children educated in places other than recognised schools).

Wenn an der Eignung der Eltern Zweifel bestehen, wird eine erweiterte Überprüfung vorgenommen, bei der der Überprüfende die Eltern im Umgang mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern beobachtet, sich das Lernmaterial zeigen lässt und mit dem Kind selbst spricht. Verweigert das NEWB die Registrierung, gibt es ein gesetzlich geregeltes Widerspruchsverfahren.

Eltern sollten sich vorher darüber informieren, was als „Mindestbildung“ erwartet wird, um darstellen zu können, wie sie diese Kriterien ihren Kindern gegenüber erfüllen. Folgende Kriterien werden überprüft:

- Die speziellen Gründe für das Lernen zu Hause (z.B. geographische, weltanschauliche, religiöse, gesundheitliche, erzieherische Gründe)
- Vorangegangene Lernerfahrungen des Kindes (z.B. Dauer eines regulären Schulbesuchs, Dauer des Lernens zu Hause usw.)
- Lernfortschritte des Kindes aus elterlicher Sicht
- Besondere Fähigkeiten, Begabungen des Kindes
- Besondere Lernprobleme
- Wurden Arbeiten geschrieben, Tests, Lernkontrollen durchgeführt?
- Welche Lernmöglichkeiten können die Eltern anbieten?
- Aus welcher Motivation heraus werden diese Lernangebote gemacht?
- Gibt es noch andere Personen, die, u.U. auch nur informell, an den Angeboten zum Lernen beteiligt sind?
- Beabsichtigter bzw. tatsächlicher Zeitaufwand für das Lernen
- Geschätzte Anzahl der Tage im Jahr, an denen Lernangebote gemacht werden
- Welche Regelungen sind für Ferien vorgesehen ?
- Bildungsstand, Qualifikation, Talent oder Erfahrung der/s Erziehungsberechtigten, falls die Eltern das von sich aus anbieten.

### *Wo findet das Lernen statt?*

- Welcher Raum, in welcher Größe steht zur Verfügung, wie ausgestattet mit Mobiliar u.ä.?
- In welchem außerhäuslichen Gebiet kann / wird sich das Kind bewegen?
- Anhand welchen Lernmaterials kann / wird das Kind lernen, welche Geräte und sonstigen Materialien stehen zur Verfügung (z.B. Lehrbücher, Bücher, Zeitungen, Gebrauchsanweisungen, Spielzeuge, Alltagsgegenstände, Selbstgebasteltes usw.)?
- Was ist vorgesehen, um Kinderarbeiten zu präsentieren?
- Können in der örtlichen Bücherei oder anderswo Materialien ausgeliehen werden?

### *Welche Lernfelder, Lernmethoden kommen zum Tragen ?*

- Auf welche Lernphilosophie und Methodik stützt sich das Lernen ?
- Welche Lernbedürfnisse des Kindes sind den Eltern bewusst, werden Lernpläne aufgestellt und über einen bestimmten Zeitraum hin verfolgt?
- Mit welcher Methodik soll das Lernen erleichtert werden (z.B. autonomes Lernen, teilstrukturiertes bzw. vollstrukturiertes Lernen, Mischformen)?
- Welche Fähigkeiten sollen entwickelt bzw. gelehrt werden, und mit welchen spezifischen Lernmethoden?

### *Lernkontrolle für Eltern/Erzieher und für das Kind selbst*

- Wie erhält das Kind Feed back und Ermutigungen im Lernprozess?
- Wie wird ihm sein Lernfortschritt deutlich gemacht, dokumentiert?
- Sind eventuell formale (Über-)Prüfungen vorgesehen? Irgendwelche Berichte, Dokumentationen des Lernfortschritts bzw. abgeschlossener Arbeiten?
- In den Bereichen:
  - Sprachbeherrschung ( mündlich und schriftlich)
  - Rechnen
  - Andere Lernbereiche
  - Körperliche Entwicklung
  - Soziale, emotionale und moralische Entwicklung
- Andere relevante und festhaltenswerte Informationen

Die abschließenden Regelungen wenden sich an die Überprüfer selbst, speziell zur Evaluation der Frage, ob eine „gewisse Mindestbildung in moralischer, intellektueller und sozialer Hinsicht“ bereitgestellt wird.

- Welche Aspekte des Lernangebots sind erfolgreich bzw. werden es vermutlich sein?
- In welchem Umfang wird den Lernbedürfnissen des Kindes entsprochen?
- Ist das Lernangebot adäquat, kindgemäß?
- Bereiche der elterlichen Bildungsbemühungen, die nicht ( oder vermutlich nicht) erfolgreich sind bzw. sein werden
- Gründe (des Überprüfers) für diese Einschätzung
- Ist es grundsätzlich möglich bzw. unmöglich gewesen, festzustellen, ob die elterlichen Bemühungen als „Mindestbildung“ zu erachten sind? (Begründung!)
- Vorschläge des Überprüfers, wie das Lernangebot der Eltern verbessert werden könnte

Die Richtlinien weisen den Überprüfer an, vor der endgültigen Fertigstellung des Berichts die skizzierte Fassung des „Assessment Reports“ mit den Eltern durchzusprechen. Im abgeschlossenen Bericht hat dann die Bemerkung zu stehen: „ Die Beurteilung ... wurde mit den Eltern besprochen.“

### *Zweitsprachen*

In Irland gibt es ein Zwei-Sprachen- Problem: Irisch (Gälisch) vs. Englisch. Eine höchstrichterliche Entscheidung hat klargestellt, dass die „Gesamtsituation des Kindes“ zu berücksichtigen ist. Das gilt auch für Kinder, deren Muttersprache weder Irisch noch Englisch ist. Geprüft werden muss, was am meisten im Interesse des Kindes liegt, d.h. was seine Begabungen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, seine Persönlichkeit und die gegebenen Lebensumstände im Hinblick auf die zu erlernende(n) Sprache(n) nahelegen. Wichtig für irische Eltern ist, dass das Irisch (Gälisch) im Rahmen der „Mindestbildung“ nicht zwingend vorgeschrieben ist.

### *NEWD*

Für die Elterngespräche und Überprüfungen verpflichten die Richtlinien des NEWD die Überprüfer zu folgenden allgemeinen Verhaltensweisen:

- Vertrauen aufbauen, gegenseitige Achtung herstellen und den Eltern/Erziehern und Kindern mit Höflichkeit, Fairness und Respekt begegnen
- sicherstellen, dass die Gespräche und Überprüfungen in ruhiger und kooperativer Weise durchgeführt werden
- zu einer Atmosphäre der Offenheit und Transparenz zum größtmöglichen Wohl des Kindes ermutigen
- sich einfühlen in den jeweiligen Lehr- und Lernansatz
- sicherstellen, dass ihre Interaktionen mit dem jeweiligen Kind entspannt und für Eltern und Kind

hilfreich sind

- Informationen und Daten präzise und konsistent erfassen, so dass sich eine Beurteilung auf zuverlässige und akkurate Evidenz stützen kann
- Verständnis für die Eltern/Erzieher zeigen, ihnen die gewonnenen Eindrücke klar und verständlich übermitteln und so die Motivation und die grundsätzlichen Fähigkeiten der Eltern/Erzieher im Hinblick auf ihre pädagogischen Bemühungen verbessern zu helfen.

### *Mindestbildung*

Was unter einer „gewissen Mindestbildung“ zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht exakt formuliert worden. In den Richtlinien findet sich jedoch eine allgemeine Definition der wesentlichen Charakteristika. Eine „Mindestbildung“ ist dann gewährleistet, wenn:

- sie altersgemäß ist und den Fähigkeiten, der Begabung und der Persönlichkeit des Kindes entspricht
- sie auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes eingeht, die Lerngebiete berücksichtigt, die für das Kind von Interesse sein könnten und sicherstellt, dass das persönliche Potenzial gefördert und nicht blockiert wird
- sie die gegenwärtigen und zukünftigen Bedürfnisse des Kindes im Kontext seiner kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Umwelt anspricht
- sie für ein vernünftig ausgewogenes Lernangebot sorgt, das nicht bestimmte Lerninhalte auf Kosten anderer bevorzugt
- sie die soziale Kompetenz und die Persönlichkeit des Kindes fördert und es so auf ein verantwortungsbewusstes gesellschaftliches Leben vorbereitet
- sie die moralische Entwicklung des Kindes fördert
- sie sicherstellt, dass die Grundfertigkeiten (*basic skills*) für eine Teilnahme am gesellschaftlichen und am Alltagsleben vermittelt werden
- sie ausreichend Gelegenheit bietet für die Entwicklung seiner/ihrer intellektuellen Fähigkeiten und seines/ihrer Weltverständnisses

### *Grundfertigkeiten*

Die Lernangebote für Lesen, Schreiben und Sprachfähigkeiten sollen beinhalten:

- Zuhören lernen und Sprechfertigkeiten erwerben (einschließlich verbaler und non-verbaler Kommunikation)
- Lesefähigkeit (Wortschatzerweiterung, Leseflüssigkeit und Leseverständnis)
- Schreiben (einschließlich Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung, soweit dies zur

Bedeutungerschließung nötig ist)

– Erlernen und Beherrschen der Muttersprache im mündlichen und schriftlichen Ausdruck und Verständnis, so dass entsprechend des Begabungspotenzials eine Teilnahme am gesellschaftlichen und alltäglichen Leben möglich ist.

*Die Lernangebote im Rechnen sollen beinhalten:*

- Kenntnis der Ziffern und Rechenoperationen
- Geld-, Zeit-, Längen-, Flächen-, Gewichts- und Raumberechnungen

Betont wird stets die Berücksichtigung der Persönlichkeit, der Interessen, der Begabungen, des Alters und des Entwicklungsstandes des Kindes.

Häufig gestellte Fragen

*Wer kann in Irland Home Education praktizieren?*

Jeder kann dies tun. Man benötigt keine offizielle Lehrbefähigung. Auch ein Curriculum, formelle Unterrichtsstunden und ein besonderer Schulraum sind nicht erforderlich. Notwendig ist ein Interesse an der Erziehung und Bildung der Kinder und die Bereitschaft, Zeit und Energie zu investieren. Home-Education-Eltern kommen aus allen Lebensbereichen und haben die unterschiedlichsten Beweggründe für diese ihre Wahl.

*Wie gestaltet sich Home Education in der Praxis?*

Der walisische Forscher Alan Thomas hat in einer Studie „Educating Children at Home“ zahlreiche Home-Education-Familien untersucht. Er fand eine große Bandbreite von Methoden und Herangehensweisen. Einige Familien stellen einen festen Stundenplan und Lehrplan auf. Viele andere konzentrieren sich auf die Interessen und Fähigkeiten der Kinder und verfolgen eine zieloffene Herangehensweise. In den meisten Familien findet sich eine Kombination aus beidem, oft wandelt sich dabei im Lauf der Zeit die stärker strukturierte Herangehensweise in ein flexibleres System um. Home Education wird als etwas völlig anderes erlebt als Schulunterricht. Was Kinder alles lernen, ohne unterrichtet zu werden, überrascht und verblüfft viele, ist aber beglückend für alle daran Beteiligten.

Für Home Education empfiehlt es sich, einen langen Atem zu haben und z.B. damit zu rechnen, dass, während ein „normales Kind“ mit etwa sechs Jahren lesen lernt, dies bei einigen Home-Education-Kindern sehr viel später der Fall sein kann. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass diese späten Lese-Lerner weniger Interesse am Lesen haben, sobald sie erst einmal den persönlichen Nutzen erkannt haben.

*Wie sieht es mit Examina, Prüfungen u.ä. aus?*

Eltern die täglich mit ihren Kindern zusammen sind, benötigen keine Prüfungsergebnisse, um sich ein Bild von den Fortschritten, Stärken oder Schwächen ihres Kindes zu machen. Durch Prüfungen wird nur ein kleiner Teil dessen erfasst, was Kinder für ihr späteres Leben brauchen. Selbstwertgefühl, soziale Kompetenz, emotionale Geborgenheit, Glücklichein, körperliches Wohlergehen, all das lässt sich schlecht durch Tests erfassen, geschweige denn durch Überprüfungen fördern.

Wenn formelle Examen abgelegt werden müssen, wie Abitur oder andere Schulabschlüsse, dann lässt sich dies über die Vocational Education Committees (Berufsbildungszentren), die Klassen für Erwachsenenbildung oder das Dublin Tutorial Centre. Alle Schulabschlüsse lassen sich auch über eine Fernschule oder im Rahmen des National Extension College in England ([www.nec.ac.uk](http://www.nec.ac.uk).) ablegen.

*Wie sieht es mit der sozialen Einbindung aus?*

Home-Education-Kinder sind mit ihren Brüdern und Schwestern zusammen, mit Nachbarn, Freunden, Verwandten. Viele engagieren sich im Sport und in ihrer Gemeinde. Viele sind außerhalb eingebunden in Gruppenaktivitäten, wie Musik, Tanz, Sport, Clubs. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Home-Education-Kindern positive soziale Erfahrungen fehlen, viel eher sieht es so aus, dass sie negativen Gruppenaktivitäten aus dem Wege gehen. Wenn man daran denkt, wie viel Zeit Home-Education-Kinder draußen in der weiten Welt mit einer großen Anzahl unterschiedlicher Menschen unterschiedlichen Alters verbringen, dann erscheint es völlig klar, dass ihre sozialen Erfahrungen und von daher auch ihre sozialen Fähigkeiten mindestens genauso gut entwickelt sind wie die ihrer Alterskameraden in der Schule.

*(Gekürzte Übersetzung von Harald Schmidt, Ebersgöns)*

## **Anhang 5**

Die Aufgabe des Staates als Wächter des Bildungswesens bezieht sich lediglich auf die Rechtsaufsicht.

Wie kann der Staat seine Aufgabe als Wächter des Bildungswesens verwirklichen, da die öffentliche Verantwortung der Zivilgesellschaft obliegt.?

Ein Vorschlag

Der Begriff Subsidiarität umschreibt für uns die Lösung: soviel Staat wie nötig und so wenig wie möglich. Über die Einsicht, dass eine nachhaltige und damit selbstverantwortliche Bildung für Menschen aller Alters- und Sozialgruppen nicht nur möglich, sondern Notwendig ist, machen

wir den Vorschlag die Aufgabe begleitender Unterstützung und Beratung bei der Bildung von Kindern an Räte für Subsidiarität im Bildungswesen zu übergeben. Nur wo die untere Ebene der Zivilgesellschaft versagt, darf der Staat eingreifen.

Aufgabe eines Rates für Subsidiarität im Bildungswesen soll sein, die Bürgerinnen und Bürger seines Bereiches soweit zu ermutigen, zu beraten und zu unterstützen, dass diese sich selbst befähigen und ermächtigen können, um anstehende Probleme lösen und gesellschaftliche Aufgaben diesem Bereich übernehmen zu können.

Dazu sollte beispielsweise gehören, dass sie auf Nachfrage zu Themenfeldern die individuelle Bildungswege bereifen, zu Fragen, die sich in diesem Zusammenhang aus der speziellen Problematik strukturschwacher oder urbaner Regionen ergeben (Familienhebammen, Seniorenuniversitäten uvm.), sachkundig zu beraten und soweit notwendig, Unterstützung zu ermöglichen.

Gebildet wird der staatlich autorisierte und unabhängige Rat für Subsidiarität im Bildungswesen aus gewählten engagierten Bürgern und Bürgerinnen und kompetenten Fachleuten, die in ihrer Tätigkeit ausschließlich dem Gesetz unterworfen und daher unabhängig von Behörden sind. In diesem Rat hat jedes Mitglied eine Stimme.

Entscheidend für die Wirksamkeit des Rates für Subsidiarität im Bildungswesen ist, dass seine Mitglieder die Menschen ihres Bereiches persönlich kennen bzw. eine Beziehung zu ihnen herstellen können, wie auch, dass sie mit den Gegebenheiten der jeweiligen Region vertraut sind. Der Rat für Subsidiarität im Bildungswesen hat das Recht, Bedenken zu äußern und Vorschläge zu machen.

Ihm steht eine Palette an Hilfs- und Unterstützungsangeboten zur Verfügung und im Bedarfsfall vermittelt er den Kontakt zur übergeordneten Gruppe für Subsidiarität, der spezielle Fachleute (Beratern, Therapeuten etc.) angehören.

Die Mitglieder des Rates arbeiten, gegen Aufwandsentschädigung und ehrenamtlich. Für ihre Arbeit nutzen sie vorhandene Räume und Strukturen der jeweiligen Gemeinde.

Damit der Rat so bürgernah wie möglich arbeiten kann, wird ein flächendeckendes Netz landesweit gestaltet.

Da bei einer derartigen Umstrukturierung staatlicher Aufgaben im Bildungsbereich die Eigenverantwortung der Bürger steigt, werden anderweitig Behördenmittel frei. Diese Steuermittel stehen den Räten für Subsidiarität im Bildungsbereich zur Finanzierung der Umsetzung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

So kann verwirklicht werden, dass einerseits die individuelle Entscheidungsfreiheit des einzelnen Menschen altersunabhängig für seine Bildung gewährleistet ist und andererseits, dass gesichert

ist, das die Menschen eines Bereiches, insbesondere Kinder, kranke und alte Menschen zuverlässigen Zugang zu Bildung haben.

## **Anhang 6**

### **Ein Schritt zur Anpassung des Deutschen Erziehungs- und Bildungswesens an die Menschenrechte**

**Prof. Dr. Franco Rest, Erziehungswissenschaftler und Ethiker, Dortmund**

**(...) Erklärung der UN zu den Rechten der Kinder**

Aus den Erfahrungen des II. Weltkriegs (einschl. des nationalsozialistischen Schulzwangs, mit welchem die Kinder der schulischen = staatlichen Indoktrination zugeführt werden sollten) heraus formulierte die XIV. Vollversammlung der Vereinten Nationen 1959 ihre „Erklärung über die Rechte der Kinder“. Darin heißt es im 7. Grundsatz:

*Das Kind hat ein Recht auf Unterricht... Es soll einen Unterricht erhalten, der seine Allgemeinbildung fördern und ihn auf der Grundlage gleicher Möglichkeiten befähigen soll, seine Begabung, sein Urteil, sein sittliches Empfinden und sein soziales Verantwortungsgefühl zu entwickeln und ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden. Das Wohl des Kindes soll leitender Grundsatz derer sein, die für seinen Unterricht und seine Erziehung verantwortlich sind; **diese Verantwortung liegt an erster Stelle bei den Eltern.** Das Kind soll alle Gelegenheiten zu Spiel und Erholung haben, die zu denselben Zielen wie der Unterricht gelenkt werden sollen. Die Gesellschaft und die öffentlichen Autoritäten sollen sich bemühen, den Genuss dieses Rechtes zu fördern.*

Diesem Grundsatz widerstreiten die Deutschen Schulgesetze in allen Bundesländern und vor allem eines der neuesten Urteile des Bundesgerichtshofes (BGH) (...)

Die UN sagt in der o.a. Erklärung ausdrücklich, „*bei der Verabschiedung von Gesetzen solle die beste Wahrnehmung der Interessen des Kindes der oberste Gesichtspunkt sein*“ (2. Grundsatz), damit es sich „*körperlich, seelisch, moralisch, geistig und sozial gesund und normal in **Freiheit und Würde** entwickeln kann*“. Hier ist nirgends davon die Rede, dass nur die Schule diesem Anspruch genügen könne. Im Gegenteil: Von Schule ist überhaupt nicht die Rede; vielmehr spricht die UN einen ebenso vieldeutigen wie treffsicheren Grundsatz dadurch aus, dass sie sagt: Das Kind solle „*in keiner Weise **Gegenstand des Handelns** sein*“ (9. Grundsatz). Das kann ja wohl nur bedeuten, dass es nicht „Objekt einer Beschulung“, sondern immer nur und ausschließlich zusammen mit seinen Eltern „Subjekt der Erziehung“ sein soll.

Schließlich unterstreicht die Erklärung der UN diese Grundsätze durch Hinweise auf das Wie und die Methode der Wahrung dieser Menschenwürde. Die schreibt: Zur „*vollen und harmonischen Entwicklung seiner Persönlichkeit*“ (Vgl. GG Art.2 Abs. 1) brauche „*das Kind*

**Liebe und Verständnis. Es soll, wenn immer möglich, in der Sorge und Verantwortung seiner Eltern aufwachsen und in jedem Fall in einer Atmosphäre der Liebe und der sittlichen und materiellen Sicherheit; ein Kleinkind soll, außer in Ausnahmefällen, nicht von seiner Mutter getrennt werden.**“ Der Entzug der Personensorge der Eltern zur Durchsetzung des Schulzwangs in Deutschland widerspricht in jeder Hinsicht diesen Grundsätzen. Es ist in jeder Hinsicht unverantwortlich und ein Verstoß gegen die geschützte Würde der Kinder und ihrer Eltern, was z.Zt. (bzw. seit 1938) in Deutschland geschieht. (...)

Der Verdacht eines Fortlebens totalitärer, obrigkeitlicher und staatsherrschaftlicher Ideologien im Erziehungsverständnis und in den Aufgaben der Schule erscheint mehr als begründet.

1. Für das Jahr 2008 sollen staatliche Eingriffe gegen Nichtschüler durch Sorgerechtsentzug für die Eltern gesetzlich beschleunigt werden. Diese Absicht richtet sich ausdrücklich gegen Kinder im sogn. „Homeschooling“, wobei diese Form der Erfüllung der Bildungs- und Erziehungspflicht durch Eltern pauschal als Kindeswohlvernachlässigung bezeichnet werden soll. Zugleich will man so (Besonders im Bundesland Berlin) auch der zunehmenden Zahl von Schulverweigerungen Herr werden. (...) Die Mahnungen des UN-Sonderberichterstatters Vernor Munoz zur Liberalisierung (...) werden damit gezielt ignoriert. Dass eine Schulverweigerung durch die Eltern zwangsläufig einen Sorgerechtsentzug incl. Gefängnis, Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz, Zerstörung des persönlichen Umfeldes des Kindes und der Familie und sogar die Erzwingung des Betretens und die Durchsuchung der elterlichen Wohnung mit Gewalt notwendig macht, dürfte weder pädagogisch noch ethisch noch rechtlich begründbar sein. Hier werden vielfache Menschenrechte zur Schulerzwingung außer Kraft gesetzt (Freiheit der Person, Art. 2; Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 4; die natürlichen Elternrechte, Art. 6 u.a.).

2. Die Angst vor einem totalitären Anspruch von Nebengesellschaften auf die Erziehung ihrer Kinder (sektiererische Gemeinden, islamistische Gruppierungen, Scientology u.a.), welche die Aufhebung des Schulzwangs missbrauchen könnten, wäre dann kaum noch vertretbar, wenn der Freiheitsbegriff eine Überprüfung des Normengefüges der Erziehenden enthielte. „Parallelgesellschaften“ sind Gruppierungen, welche demokratische Freiheiten ausdrücklich verletzen und nicht vertiefen wollen. Dann aber müsste sich staatliche Verwaltung der Ermöglichung von Freiheit und nicht der Verunmöglichung verpflichtet fühlen. Denn wer die Freiheit zur Abschaffung oder zur Unterminierung der Freiheit missbrauchen will, muss wegen des Schutzes der Freiheit an ihrem Missbrauch gehindert werden. Dies würde durch ein System der Überprüfung der Bildungsziele in regelmäßigen Abständen gesichert und nicht durch eine Fremdplatzierung der Kinder aus dem familiären System in die staatlich beaufsichtigte Schule. (Vgl. die Strukturmerkmale des Homeschoolings) „

„Als Professor für Erziehungswissenschaften an der „University of applied sciences and arts“, Dortmund, wurde ich besonders aufmerksam, als meine Tochter, deren Lebensmittelpunkt in der Nähe von Boston (USA) ist, mir mitteilte, dass sie unsere beiden Enkelsöhne keiner schulischen Erziehung, sondern dem Homeschooling zuführen würde. Ihr Lebenspartner hat bereits zwei weitere Söhne, von denen einer inzwischen im College, der andere sich noch im Homeschooling auf dem Weg zum Highschoolabschluss befindet. Die beiden Kleinen wachsen zudem mit ihrer doppelten Staatsbürgerschaft bilingual, also zweisprachig (unter Einbezug jeweils mindestens einer dritten Sprache) auf. Die Lerninfrastruktur für Homeschooler sieht ungefähr folgendermaßen aus: Beteiligt sind regelmäßig ca. 20 Familien mit insgesamt etwa 50 Kindern unterschiedlichen Alters. Für Indoor-Treffen (besonders im Winter) werden Räume der städtischen Verwaltung mitgenutzt. In der Umgebung befinden sich ca. 6 große pädagogisch orientierte und zumeist ökologisch geführte Farmen mit angemessenen Programmen für Mitglieder der Farmgemeinschaft. Außerdem gibt es in erreichbarer Nähe mehrere „Children Museums“, welche ein weit gefächertes, museumspädagogisch ausgerichtetes und besonders auf technische Fragestellungen bezogenes Angebot mit entsprechenden Experimentierfeldern vorhalten. In Boston selbst (ca. 30 km entfernt) werden die pädagogischen Angebote des Aquariums und des „Museums of Science“ durch entsprechende Fahrgemeinschaften genutzt. Gleiches gilt für eines der bedeutendsten privat geführten Museen für zeitgenössische Kunst mit einem großen Skulpturenpark (ca. 20 km entfernt). Diese Museen verfügen über pädagogisches Personal und entsprechend ausgestattete Räumlichkeiten.

Die Homeschooling-Familien sind entweder Mitglied in den entsprechenden Trägervereinen und deshalb jederzeit zur Nutzung berechtigt, oder sie gelten als begleitende Familien, die auf der Mitgliedskarte jeweils mitgenommen werden können. Dadurch sind die Möglichkeiten des Homeschoolings auch weniger begüterten Familien zugänglich, was den Vorwurf gegenstandslos macht, Homeschooling sei lediglich eine Nischenpädagogik für Reiche.

Die Erkenntnisse des walisischen Forscher Alan Thomas in seiner Studie „Educating Children at Home“ fanden wir in den USA bestätigt. Homeschoolingfamilien verfolgen eine große Bandbreite von Methoden und Herangehensweisen. Einige Familien stellen einen festen Stundenplan und Lehrplan auf. Viele andere konzentrieren sich auf die Interessen und Fähigkeiten der Kinder und verfolgen eine zieloffene Herangehensweise nach „Anregung und Angebot“. In den meisten Familien findet sich eine Kombination aus beidem, oft wandelt sich dabei im Lauf der Zeit die stärker strukturierte Herangehensweise in ein flexibleres System. Homeschooling wird dabei als etwas völlig anderes erlebt als Schulunterricht. Was Kinder alles lernen, ohne unterrichtet zu werden, überrascht und verblüfft viele, ist aber beglückend für alle daran Beteiligten. Für Homeschooling empfiehlt es sich, einen langen Atem zu haben

und z.B. damit zu rechnen, dass, während ein „normales Kind“ mit etwa sechs Jahren lesen lernt, dies bei einigen Home-Education-Kindern sehr viel später der Fall sein kann. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass diese späten Lese-Lerner weniger Interesse am Lesen haben, sobald sie erst einmal den persönlichen Nutzen erkannt haben.

In Deutschland wurde vor Jahren der Anspruch einer existenzphilosophischen Pädagogik zumindest an den Hochschulen diskutiert, der jedoch nur in sehr seltenen Fällen bezüglich des erzieherischen Erfolges gemessen werden konnte<sup>4</sup>. Hier, im Homeschooling, scheint mir dieser Versuch einer Pädagogik unsteter Formen, also auch des Wagnisses, des fruchtbaren Augenblicks, des Vertrauens auf das, was sich dem Kind ereignen kann, usw. praktisch und real zu werden.

Gleiches gilt für den Anspruch einer Erziehung nach Auschwitz in der Nachfolge des jüdisch-polnischen Pädagogen Janusz Korczak<sup>5</sup>, welcher seine „Magna Charta der Erziehung“ 1928, also weit vor seiner Vernichtung in Treblinka, verkündete. Das Kind hat drei Rechte: (1) das Recht auf seinen eigenen Tod, (2) das Recht auf den heutigen Tag und (3) das Recht so zu sein, wie es gerade ist. Homeschooling-Kinder leben heute intensiv und nicht getrieben von einer Vorstellung des Staates von ihrer gedachten, dem Staat gemäßen Zukunft; Homeschooling-Kinder dürfen so sein, wie sie sind, und nicht wie Schulgesetze möchten, dass sie sein sollen; und Homeschooling-Kinder erleben die Gefährdetheit und das Wagnis gelebten Lebens.

Um die Genehmigung des Homeschoolings für ihre Kinder zu erhalten, musste meine Tochter ihre Kinder bei der Schulbehörde mit einem „Lehrplan“, einem selbst entworfenen „Curriculum“ anmelden. Die Einhaltung und der Erfolg dieses Plans werden in regelmäßigen Abständen von der Behörde überprüft. Selbstverständlich wird durch Prüfungen nur der testbare Teil des Lernens erfasst. Allerdings lässt sich erkennen, dass die „Soft Skills“, obwohl nicht messbar, trotzdem weit über den Kompetenzbereichen von beschulten Kindern liegen: Selbstwertgefühl, soziale Kompetenz, emotionale Geborgenheit, Glücklichein, körperliches Wohlergehen. Mängel in den Basics könnten und werden über spätere Fernkurse bzw. durch Teilnahme an kurzzeitigen schulischen Crash-Kursen aufgefangen zu einer Zeit, wo die Kinder sich dafür dann selbst entscheiden. Die Schulen zeigen eine derartige Flexibilität in den höheren Kursen, dass sie stundenweise ältere Homeschooler akzeptieren.

Bezüglich des „sozialen Lernens“ muss bedacht werden, dass Home-Education-Kinder draußen in der weiten Welt sehr viel Zeit mit einer großen Anzahl unterschiedlicher Menschen unterschiedlichen Alters verbringen. Ihre sozialen Erfahrungen und ihre sozialen Fähigkeiten sind mindestens genauso gut entwickelt wie die ihrer beschulten Alterskameraden

in der Schule. Über 2 Mill. Kinder werden in den USA zuhause unterrichtet.

Die Rate von Kriminalität, Gewaltbereitschaft und Drogenmissbrauch ist bei diesen Kindern verschwindend gering. In Erkenntnis dessen haben sich in allen Teilstaaten der USA die Behörden und Gesetzgeber bereit gefunden, dem Homeschooling eine akzeptierte Heimat zu verschaffen.

Quelle: Skript eines 13-seitigen Vortrags, gehalten Anfang Februar 2008 an der "University of applied sciences and arts" in Dortmund Das gesamte Skript liegt unter <http://www.homeschooling.de/studien.htm>

## **Anhang 7**

### **Bildung vor dem Hintergrund des globalen Wandels**

Skizze für die Arbeitsgruppe zum Ersten Deutschen Zukunftsparlament  
von Johannes Heimrath

Bildung ist der Angelpunkt, um den sich der globale Wandel dreht. Die Qualität dieses Angelpunkts entscheidet darüber, ob wir das Tor zu einer friedlichen, ausgeglichenen, für den Menschen und die derzeit bekannte Natur nachhaltig zukunftsicheren Welt mit vereinten Kräften gerade noch aufgetan bekommen oder ob das Tor uns beim Versuch, es im letzten Moment noch zu öffnen, mitsamt seinen Verankerungen entgegenfällt und uns erschlägt.

Uns allen ist wohl klar, dass der Superorganismus Menschheit, dem wir als Individuen angehören, vor einer Herausforderung steht, die mit nichts vergleichbar ist, was wir in der kollektiven Erinnerung finden. Sind wir dabei, uns als Menschheit zu einer neuen Qualität der Einsicht, des Bewusstseins und der Empathie mit dem Seienden zu entwickeln? Oder bleiben wir auch angesichts des Neuen, das aus den bereits in Gang gesetzten Umwälzungen hervordringt, unbelehrbar?

Spätestens seit PISA ist die Diskussion um unser Bildungssystem vom Streit geprägt, wie es sich in die eine oder die andere Richtung reformieren ließe. Vor der Kulisse des globalen Wandels aber kann es erstens nicht mehr um Richtungen gehen, die aus dem Gegenwärtigen abgeleitet sind. Und zweitens dürfen wir Reform nicht mit Evolution verwechseln. Das Neue kann nur – evolutiv – mit den Mitteln des Neuen begonnen werden. Das gilt freilich nicht nur für die Bildung, sondern für sämtliche Felder, auf denen ein fundamentaler Wandel stattfinden muss. Allerdings ist die Bildung aufgrund ihrer zentralen Bedeutung im Wirbel des Wandels ganz besonders empfindlich für die Auswahl der Ziele und die Wahl der Mittel zu ihrer Erlangung.

Ein Beispiel: Bildung für Nachhaltigkeit kann selbst nur auf nachhaltige Weise und mit nachhaltigen Mitteln bewirkt werden. Das beginnt bereits beim Nachdenken über die Qualität der

Bildung, die als Fundament einer nachhaltig lebenswerten Zukunft taugen kann: Solange wir Bildung am bloßen Erwerb von Wissen, an der Aneignung von denkerischen und technologischen Methoden und Verfahren festmachen wollen, werden unsere Bemühungen in fruchtlosen Maßnahmen enden, die, weil sie aus dem Alten entwickelt sind, an den Pollern des Neuen abrutschen. Es geht um einen fundamental anderen, qualitätsvollen Bildungsbegriff: Es geht um Herzensbildung.

So wie das Neue nur mit den Mitteln des Neuen hervorgebracht werden kann, so kann die Bildung des Herzens nur von Menschen bewirkt werden, die über diese Herzensqualität verfügen – oder bereit sind, sich diese Herzensqualität gemeinsam lernend zu erschließen. Das bedeutet, dass das bisherige Bildungssystem vom Kopf auf die Füße gestellt werden muss: Das Streben, den Menschen an die „moderne Welt“ anzupassen und ihn auf erfolgreiches Bestehen im immer gnadenloser werdenden Wettbewerb der sogenannten entwickelten Zivilisation zu drillen, deren Auswüchse gerade beginnen, uns zugrundezurichten, muss als falsch eingesehen werden und echte Reue anstelle scheinheiliger Beschwichtigung auslösen. Die Buße könnte darin bestehen, mit brennender Liebe zum Ganzen und zu seinem kleinsten Teil und mit unbändiger Lust am Guten, Schönen und Wahren Werte in Wert zu setzen, die das Edelste des Menschen, zu dem er fähig ist, fördern.

Die Sehnsucht des Menschen nach Glück, Erkenntnis, Können, Frieden, Wohlstand und Erfüllung in jeder Hinsicht braucht die Evolution der Bildung, so dass sie getragen ist von den besten geistigen, emotionalen und seelischen Qualitäten des Menschen. Soziale Nähe kann nur aus der Erfahrung sozialer Nähe entspringen – also muss sich die Bildung aus sozialer Nähe heraus in sozialer Nähe vermitteln, in Familien, Nachbarschaften und allen sozialen Lebenseinheiten, die wirklich, wirklich empathisch und liebevoll miteinander das Leben teilen wollen. Solche Sozialität nährt sich aus einer praktisch gelebten Spiritualität, die allerdings nichts mit organisierter (theistischer oder atheistischer) Religion und schon gar nichts mit (gnostischem oder agnostischem) Fundamentalismus zu tun hat.

Wissen, das von jener Qualität abgekoppelt ist, bringt zynische Methoden hervor, wenn die Anwendung des Gewussten falschen Zielen folgt. Eine positiv kulturkreative Gesellschaft wird alle Ziele, die nicht lebensfördernd sind, als falsch erkennen und ablehnen müssen. Um aber die Qualität lebensfördernder Arbeit zu erkennen, ist die Intelligenz des Herzens vonnöten. Bloße Gehirnintelligenz hält der faustischen Versuchung nicht stand, das Gewusste auch anzuwenden. Fehlt die Steuerung des Handelns durch die Herzensintelligenz, so wird trotz besseren Wissens selbst diejenige Technologie zur Anwendung kommen, die zur größten Gefahr für die Menschheit und ihr einzigartiges – und einziges – Habitat, den Heimatplaneten Erde, werden kann. Das Wissen, wo die Grenze dessen liegt, was getan werden darf, ist integraler Teil der Herzensintelligenz. Wenn wir es nicht schaffen, diese zur Richtschnur unseres gemeinsamen globalen Handelns zu machen, dürfte unser Untergang besiegelt sein.

Vermutlich weiß jeder Mensch im Innersten, dass er nur glücklich ist, wenn nichts seine Angst

erregt, wenn seine essenziellen Bedürfnisse gestillt sind, wenn seine Freiheit durch keinen Missbrauch des Freiheitsbegriffs durch andere bedroht ist. Das Begriffspaar Freiheit und Selbstbestimmung im Zusammenhang mit Bildung erweckt jedoch meist Angst bei denen, die sich daran erinnern, mit wieviel sanftem oder handfestem Druck sie zu dem geworden sind, was sie jetzt sind – was oft unaufholbar weit von dem entfernt ist, was sie wirklich, wirklich gewollt hätten und geworden wären, wären sie nicht mit sanfter, handfester oder auch struktureller Gewalt daran gehindert worden.

Auch Freiheit und Selbstbestimmung können nur mit den Mitteln von Freiheit und Selbstbestimmung zur Blüte gebracht werden. Eine der größten Herausforderungen, vor denen wir westlich geprägten Menschen stehen, ist die, in unserem von Konsumfreiheit und Zukunftsangst fremdbestimmten Leben wirklich, wirklich lernbereit zu werden, um uns selbst aus dem Teufelskreis falscher Bildungsinhalte und falscher Formen der Bildungsvermittlung zu befreien und kulturkreativ zu wirken. Wie sonst sollen die folgenden Generationen zu jenen gewaltigen zukunftsichernden Kulturleistungen fähig sein, die wir selbst derart vernachlässigt und mangelhaft erbracht haben, dass heute die Ernte unserer Zivilisation vollständig zu verderben droht?

Es geht nicht mehr um bessere, noch effektivere Formen der Wissensvermittlung – wir verfügen bereits über hervorragende Werkzeuge, deren Verwendung nur nicht behindert werden darf –, sondern um die Beseitigung des Mangels an Herzensbildung, die das exzellente Wissen, das die Menschheit heute besitzt, erst lebensfördernd macht. Es geht nicht um noch effektivere Leistungssteigerungen beim Erwerb von Fertigkeiten und bei der Ausbildung von auf Wettbewerb ausgerichteten Fähigkeiten, sondern um die Umlenkung all jener ausgezeichneten Fähigkeiten und des wirklich wirklichen Wollens auf ein seit langem missachtetes und heute dringender denn je zu erreichendes Ziel: den Wert des Lebens des Menschen, des Lebens der Natur, des Lebens dieses einzigen kosmischen Orts, in dem wir als Menschen leben können, zu schützen und zu fördern. Das neue Bildungssystem muss in der Lage sein, die bisherige kalte Brillanz des Wissens mit der ebenso sorgfältig ausgebildeten Kraft des Mitgefühls nachhaltig zu erwärmen.

Balance im Sinn von sozialem Ausgleich kann nur mit den Mitteln von Balance und Ausgleich erzielt werden. Wenn Balance und Ausgleich nicht Inhalte der Bildung sind, werden sie nicht zu den tragenden Kräften der Zukunftsentwicklung werden. Balance und Ausgleich lassen sich nicht auf unbalancierte, von invarianten Gradienten (Machtgefälle, Unfreiwilligkeit, Fremdbestimmung, Angst, Ressourcenungleichgewicht) bestimmte Weise lehren und lernen. Balance und Ausgleich sind selbst essenzielle lebensfördernde Werte. Ohne das Ziel der Lebensförderung und ohne eine lebensfördernde Vermittlung dieses Ziels wird das uns bekannte Leben auf diesem Planeten durch die Ergebnisse unserer fehlgeleiteten Bildung verheert werden – lange bevor sich der Planet nach dem nächsten Faunenschnitt in völlig neue Lebensformen kleidet, die in nichts mehr an unser schönes Geschlecht erinnern.

20 Februar 2007